

# RS Vwgh 2007/2/21 2002/17/0347

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2007

## Index

L74007 Fremdenverkehr Tourismus Tirol

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

FremdenverkehrsG BeitragsgruppenV Tir 1991;

GewO 1994 §142 Abs1 idF 1997//063;

GewO 1994 §143 Z7;

TourismusG Tir 1991 §33;

## Rechtssatz

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die von einem Betrieb entfalteteten Tätigkeiten verschiedenen Beitragsgruppen zugeordnet werden können, muss primär der Inhalt der vom Ordnungsgeber bei der Erlassung der Beitragsgruppenverordnung 1991 verwendeten Begriffe bzw. gegebenenfalls die der Verordnung zu Grunde liegende Systematik sein. Entscheidend sind somit die Gesichtspunkte, die aus der Differenzierung in der Beitragsgruppenverordnung 1991 ablesbar sind. Hierbei ist für den Beschwerdefall von Bedeutung, dass der Ordnungsgeber eine Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Betriebsarten des Gastgewerbes vorgenommen hat und die insofern getrennt angeführten Betriebsarten unterschiedlichen Beitragsgruppen zugeordnet hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2002170347.X03

## Im RIS seit

08.05.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)